

GEMEINDE WESSOBRUNN

Landkreis Weilheim-Schongau



Die Gemeinde Wessobrunn erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende

Satzung

über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Wessobrunn - Friedhofsgebührensatzung -

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wessobrunn erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebühren für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen

1. Grabstättenerwerb oder -wiedererwerb

1.1. Grabplatzgebühren

| | | |
|--------|--|---------|
| 1.1.1. | Einzelgräber (1-reihiges Grab), je Jahr Ruhe- od. Nutzungsfrist | 8,00 € |
| 1.1.2. | Urnengrabstätten, je Jahr Ruhe- od. Nutzungsfrist | 7,00 € |
| 1.1.3. | Anonyme Urnengrabstätten je Jahr Ruhe- od. Nutzungsfrist | 6,00 € |
| 1.1.4. | Familiengräber, je Jahr Ruhe- od. Nutzungsfrist | |
| | - 2-reihiges Grab | 16,00 € |
| | - 3-reihiges Grab | 24,00 € |

1.2. Entrichtung der Grabplatzgebühren

Die Grabplatzgebühren sind beim Ersterwerb für die gesamte Zeit der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Erfolgt in einem Grab innerhalb der Ruhefrist eine weitere Bestattung, so ist die Nutzungsberechtigung für die Dauer der Ruhefrist zu verlängern. Für den Verlängerungszeitraum ist die entsprechende Gebühr nachzuentrichten.

2. Leichenhausbenutzungsgebühren

- | | | |
|--------|--|----------|
| 2.1. | Benutzung des Leichenhauses bei Bestattungen im Gemeindegebiet: | |
| 2.1.1. | Erwachsene und Kinder über 10 Jahre | 110,00 € |
| 2.1.2. | Kinder bis zu 10 Jahren und Aschenurnen | 70,00 € |
| 2.2. | Benutzung des Leichenhauses bei Überführung nach auswärts: | |
| 2.2.1. | Erwachsene und Kinder über 10 Jahre | 75,00 € |
| 2.2.2. | Kinder bis zu 10 Jahren und Aschenurnen | 50,00 € |
| 2.3. | Bei mehrmaliger Benutzung des Leichenhauses bei Urnenbestattungen wird bei Erwachsenen maximal die einfache Gebühr nach 2.1.1. und bei Kindern bis zu 10 Jahren maximal die einfache Gebühr nach 2.1.2. festgesetzt. | |

3. Friedhofspflegegebühr

(Kostenumlage für die Pflege der Anlagen, Wegeunterhalt und ähnliches)

- | | | |
|--------|---|---------|
| 3.1.1. | Einzelgräber (1-reihiges Grab), je Kalenderjahr | 6,00 € |
| 3.1.2. | Urnengrabstätten, je Kalenderjahr | 5,50 € |
| 3.1.3. | Anonyme Urnengrabstätten, je Kalenderjahr | 5,50 € |
| 3.1.4. | Familiengräber, je Kalenderjahr | |
| | - 2-reihiges Grab | 12,00 € |
| | - 3-reihiges Grab | 18,00 € |

§ 3

Gebühren für Tätigkeiten des Friedhofspersonals

Gebühr für Grabherstellung

(Ausheben und Schliessen des Grabes, Abtransport des überschüssigen Erdaushubs)

- | | | |
|--------|---|----------|
| 1.1. | Erdgräber | |
| 1.1.1. | Erwachsene und Kinder über 10 Jahre | 550,00 € |
| 1.1.2. | für Kinder bis zu 10 Jahren | 220,00 € |
| 1.2. | für Aschenurnen, Leichenteile und Totgeburten | 110,00 € |

2. Gebühren für Ausgrabung von Leichen, Urnen usw. und für Umbettungen

- | | | |
|------|--|-----------------------------|
| 2.1. | während der Ruhefrist | 3-facher Satz nach Ziffer 1 |
| 2.2. | nach Ablauf der Ruhefrist | 2-facher Satz nach Ziffer 1 |
| 2.3. | bei erneuter Beisetzung auf einem gemeindlichen Friedhof werden zusätzlich die Gebühren für die erbrachten Bestattungsleistungen erhoben (z.B. Leichenhausbenutzung, Grabherstellung). | |

3. Weitere Gebühren für Bereitstellung und Tätigkeiten des Friedhofs- und Verwaltungspersonals

- | | | |
|--------|--|---------|
| 3.1. | Kostenpauschale für Verwaltungsleistungen bei Bestattungen oder Überführungen | |
| 3.1.1. | bei Erwachsenen und Kindern über 10 Jahre | 40,00 € |
| 3.1.2. | für Kinder bis zu 10 Jahren | 30,00 € |
| 3.2. | Gebühr für die Aufstellung von angelieferter Dekoration im Leichenhaus (ohne Stellung von Dekorationsmaterial) | |
| | - bis 10 Kränze/Gestecke/Schalen | 15,00 € |
| | - über 10 Kränze/Gestecke/Schalen | 20,00 € |

Anschrift:
Zöpfstraße 1
82405 Wessobrunn

Kontakt:
gemeinde@wessobrunn.bayern.de
www.wessobrunn.de

Telefon: 08809 313-00
Telefax: 08809 313-02

Öffnungszeiten:
Mo 09:00 - 12:00 Uhr Do 08:00 - 12:00 Uhr
Di 08:00 - 12:00 Uhr Do 13:30 - 18:00 Uhr
Mi 08:00 - 12:00 Uhr Fr 08:00 - 12:00 Uhr

- | | | |
|------|---|--------------------|
| 3.3. | Gebühr für den Transport von angelieferter Dekoration vom Leichenhaus zum Grab - bis 10 Kränze/Gestecke/Schalen) - über 10 Kränze/Gestecke/Schalen) | 40,00 € 55,00 € |
| 3.4. | Gebühr für Öffnung des Leichenhauses ab 17.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (z.B. anlässlich des Rosenkranzes) je Öffnung | 7,00 € |

§ 4 Sonstige Gebühren

- | | | |
|------|--|-------------------------|
| 4.1. | Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter | 10,00 bis 30,00 € |
| 4.2. | Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf eine andere Person - zu Lebzeiten - im Todesfall | 10,00 € Gebührenfrei |
| 4.3. | Beanstandung der Standsicherheit von Grabdenkmälern oder der Grabpflege | 5,00 bis 100,00 € |
| 4.4. | Verwaltungsgebühr für Vergabe von Grabstätten zu Lebzeiten | 100,00 € |
| 4.5. | Stellung von Kerzen im Leichenhaus je Kerze | 7,00 € |
| 4.6. | <p>Sofern nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser Satzung die Erhebung einer Gebühr vorgesehen ist, kann für Tätigkeiten des Verwaltungs- und des Friedhofspersonals eine Gebühr erhoben werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienstleistungen notwendig werden, die bei Bestattungen üblicherweise nicht vom Gemeindepersonal erbracht werden (z.B. Verbringung einer Leiche ins Leichenhaus, Stellung von Sargträgern), - eine Entfernung von Pflanzen oder baulichen Anlagen (z.B. Einfassungen) für die Durchführung von Bestattungen erforderlich ist und der Grabinhaber nicht oder nicht rechtzeitig die erforderlichen Arbeiten veranlasst, - Sicherungs- und Pflegemaßnahmen erforderlich sind, weil der Grabinhaber trotz Aufforderung seinen Pflichten nicht nachkommt, oder die zur Gefahrenabwehr unverzüglich veranlasst werden müssen, - Schäden mutwillig verursacht wurden. <p>Die Gebühr beträgt 45,00 € pro Person und Arbeitsstunde. Für Arbeitsstunden außerhalb der normalen Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 20,00 € je Stunde erhoben. Für Leistungen Dritter wird der jeweilige Rechnungsbetrag angesetzt.</p> | |

§ 5 Gebührensschuldner

Zahlungspflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
- c) bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte,
- d) wer die Kosten veranlasst hat.

Die Zahlungspflichtigen haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Wiedererwerb von Gräbern

Wird das Grab nach Ablauf des Nutzungsrechts wieder erworben, so werden die zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs gültigen Gebühren (§ 2) erhoben.

§ 7 Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei den Grabplatzgebühren mit der Verleihung oder Verlängerung des Benutzungsrechts, und zwar in voller Höhe für die gesamte Dauer des jeweils eingeräumten Benutzungsrechts.
 - b) bei den Leichenhausbenutzungsgebühren, den Ersatzleistungen für die Tätigkeiten des Friedhofspersonals und den übrigen Gebühren jeweils mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, bzw. mit der Leistung.
 - c) bei den Friedhofspflegegebühren
 - mit der Verleihung eines Benutzungsrechts an einer Grabstätte jeweils für 5 Jahre im Voraus.
 - bei Ruhe- oder Nutzungsfristverlängerungen der auf einen Zeitraum von 5 Jahren fehlende Zeitraum, höchstens jedoch der Zeitraum bis zum Ablauf des Nutzungsrechts an der Grabstätte.
 - nach Ablauf des bezahlten Zeitraumes ist die Friedhofpflegegebühr erneut für einen 5-jährigen Zeitraum, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Nutzungsrechts an der Grabstätte zu entrichten.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, die schriftliche Abtretung von Forderungen an Sterbekassen oder aus dem Nachlass des Verstorbenen zu verlangen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 27.10.2010 außer Kraft.

Wessobrunn, den 27. Nov. 2015


Helmut Dinter
Erster Bürgermeister



Anschrift:
Zöpfstraße 1
82405 Wessobrunn

Kontakt:
gemeinde@wessobrunn.bayern.de
www.wessobrunn.de

Telefon: 08809 313-00
Telefax: 08809 313-02

Öffnungszeiten:

| | |
|----------------------|----------------------|
| Mo 09:00 - 12:00 Uhr | Do 08:00 - 12:00 Uhr |
| Di 08:00 - 12:00 Uhr | Do 13:30 - 18:00 Uhr |
| Mi 08:00 - 12:00 Uhr | Fr 08:00 - 12:00 Uhr |